



**Neue Richtervereinigung**

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

# Anhörung VRUG

**10. Mai 2023**

Richterin am Amtsgericht Mari Weiß

Die nachfolgende Stellungnahme stellt einen Auszug und eine Konkretisierung der Ausführungen der Stellungnahme der NRV vom 2. März 2023 (beigefügt; abrufbar unter <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/zum-gesetzentwurf-verbandsklagen>) dar.



## Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

### Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

(6) Die Verbandsklageverfahren auf Unterlassungsentscheidungen und auf Abhilfeentscheidungen sind unionsweit unterschiedlich und bieten ein unterschiedliches Maß an Verbraucherschutz. Darüber hinaus verfügen einige Mitgliedstaaten gegenwärtig über keine Verbandsklageverfahren auf Abhilfeentscheidungen. Durch **diese Situation** wird das Vertrauen von Verbrauchern und Unternehmen in den Binnenmarkt und ihre Fähigkeit, auf diesem Markt tätig zu sein, verringert. Sie **verzerrt den Wettbewerb** und beeinträchtigt die wirksame Durchsetzung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes.

[...]

(9) Eine Verbandsklage sollte eine **wirksame und effiziente Möglichkeit** bieten, die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen. Sie sollte es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen, ihr Handeln auf die Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts durch Unternehmer auszurichten und die Hindernisse zu überwinden, auf die Verbraucher bei Einzelklagen stoßen, beispielsweise solche der Unsicherheit über ihre Rechte und die zur Verfügung stehenden Verfahrensmechanismen, das psychologische Zögern, tätig zu werden, und das ungünstige Verhältnis zwischen den erwarteten Kosten und dem Nutzen der Einzelklage.

(10) Wichtig ist die **Sicherstellung des notwendigen Gleichgewichts zwischen der Verbesserung des Zugangs der Verbraucher zur Justiz und der gleichzeitigen Gewährung angemessener Schutzmaßnahmen für Unternehmen gegen Klagemissbrauch**, der die Fähigkeit von Unternehmen, im Binnenmarkt tätig werden zu können, ungerechtfertigt beeinträchtigen würde. Um den Missbrauch von Verbandsklagen zu verhindern, sollte die Gewährung von Strafschadenersatz vermieden werden und Vorschriften zu bestimmten Verfahrensaspekten, wie der Benennung und der Finanzierung qualifizierter Einrichtungen, festgelegt werden.

(Richtlinie (EU) 2020/1828, OJ L 409, 4.12.2020, p. 1–27)

→ **Grund: Binnenmarktschutz**

→ **Umsetzung: Wirksamkeit und Effizienz**

→ **Umsetzung: verbesserter Zugang zur Justiz**

2

Die Verbandsklagerichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/1828, nachstehend: Richtlinie) dient vorrangig dem Ziel, das Verbrauchervertrauen in den Binnenmarkt zu stärken und Wettbewerbsverzerrungen zu bekämpfen, die durch Verstöße von Unternehmen entstehen (Richtlinie, Erwägungsgründe 1 und 2).

**Beide Ziele fordern, die Verbandsklage so auszugestalten, dass mit ihrer Hilfe Verbraucherrechtsverletzungen mit einem großen Kreis Betroffener möglichst bereinigt werden.**

Dieses Hauptziel verfehlt der Entwurf weitgehend. Denn in einer Gesamtbetrachtung stellt sich die Lösung des Entwurfs so dar, dass lediglich ein Verfahren konstruiert wird, das auf die zivilprozessuale Bewältigung eines Gerichtsverfahrens fokussiert ist. Die Neue Richtervereinigung entnimmt der Richtlinie einen anderen Auftrag, nämlich größtmögliche Breitenwirkung im Interesse der Verbraucher und des lautereren Wettbewerbs zu erzielen. Der dienende Zweck des Verfahrens ist aus Sicht der Neuen Richtervereinigung bei der Abfassung des Entwurfs aus dem Blick geraten. Das prägt den Entwurf durchgängig, so dass er insgesamt nicht die erforderliche Ausrichtung auf die Verbraucher gewährleistet.



## Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

### Verbesserter Zugang zur Justiz?

„Es wird daher von zukünftig durchschnittlich 15 Abhilfeklagen und zehn Musterfeststellungsklagen pro Jahr ausgegangen.

[...]

Mangels anderer Anhaltspunkte wird zu Berechnungszwecken unterstellt, dass mit der Hälfte dieser Anmeldungen sonst erhobene Individualverfahren ersetzt werden. Jede Abhilfeklage ersetzt unter dieser Annahme 1.500 Individualklagen.

[...]

Durch die angesetzten 15 Abhilfeklagen würden nach den obigen Annahmen 22 500 Individualklagen ersetzt.“

(BT-Drs. 20/6520; S. 62 f.)

3

Die bewusst fehlende Breitenwirkung wird insbesondere in der Schätzung des Erfüllungsaufwandes des Gesetzesentwurfs deutlich.

Zur Illustrierung tatsächlicher Verbraucherdurchsetzung soll der Gesetzesentwurf daher auf seine Tauglichkeit für alltägliche Verbraucher-Individualklagen über standardisierte Sachverhalte überprüft werden.

Zum Vergleich: Allein beim Amtsgericht Köln gehen derzeit jährlich 18.000 Fluggastrechte-Verfahren ein.



## Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

### Schutz des Binnenmarktes und effizienter Verbraucherschutz: Fluggastrechte und *low cost carrier*



„Die Anzahl der klageweise durchzusetzenden Ausgleichsansprüche ist indirekt proportional zu den Flugkosten.“

4

Fluggastrechte-Verfahren stehen archetypisch für Masseverfahren zur Durchsetzung von Verbraucherschutzinteressen und sind daher ebenso wie Diesel-, Klausel-Klagen („Opodo“, Versicherungs-AGB, u.a.) oder Klagen aus dem Bereich der Wärme- und Stromversorgung die „Zielgruppe“ der Verbraucherverbandsklage.

Der Befund der Richtlinie, dass fehlender Verbraucherschutz auch marktverzerrend und damit wettbewerbsgefährdend ist, wird im Fluggastrecht besonders deutlich:

Offensichtlich kalkulieren hier Unternehmen zulasten der Verbraucher UND der Justiz mit der Nichtdurchsetzung bestehender europarechtlicher Ansprüche.

Dies führt auch dazu, dass man nach wie vor in Europa z.B. billiger fliegen kann als es in einem von verbraucherschädigenden Marktverzerrungen unbelastetem Markt möglich wäre, was sowohl der Umwelt als auch dem frustrierten Verbraucher und den konkurrierenden Luftfahrtunternehmen schadet.



## Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

### Effizienz und verbesserter Zugang am Beispiel der Fluggastrechte

- ✓ statthaft
- ✓ örtliche Zuständigkeit: Unternehmenssitz oder Art. 7 Nr. 1b EuGVVO: Erfüllungsort
- ✓ Quorum: typische Fluggeräte mit über 200 PAX
- Über 70.000 Klagen pro Jahr
- geschätzt durchschnittlich 10 Klagen pro betroffenem Flug
- **7.000 mögliche Verbandsklagen**
- ca. 2/3 der PAX sind Verbraucher
- **knapp 1 Mio. betroffene Fluggäste mit örtlicher Zuständigkeit in D**

**→ VDuG muss derartigem Verfahrensaufkommen gerecht werden (siehe Erwägungsgründe der Richtlinie)**

5

Gemäß § 1 VDuG fällt der Anspruch auf Entschädigung aufgrund von Annullierung oder großer Verspätung als nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zivilrechtlicher Anspruch unter den Tatbestand des VDuG.

Gemäß § 2 VDuG wäre ein Verbraucherverband klageberechtigt. Mehrere Verbraucherzentralen, u.a. NRW, beraten ausführlich zu den Fluggastrechten und wären daher potenzielle und nach dem VDuG taugliche Kläger.

Gemäß § 3 Abs. 1 VDuG wäre eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit am Sitz des Unternehmens gegeben. Auf Sachverhalte des Fluggastrechtes finden aber in vielen Fällen europäische Rechtsakte über die gerichtliche Zuständigkeit, namentlich Art. 7 Nr.1 b EuGVVO, Anwendung, so dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Europarecht richtet. Dies wäre das OLG am Abflugs- oder Ankunftsort.

Das gemäß § 4 VDuG zu erfüllende Quorum läge in den allermeisten Fällen vor, da die Fluggeräte i.d.R. über 200 Passagiere befördern, von denen ca. 2/3 Verbraucher sind. Das Quorum ließe sich mithilfe der Standard-Seatmaps der Fluggeräthersteller glaubhaft machen.

In Deutschland gehen jährlich über 70.000 Fluggastklagen ein (vgl. Spiegel Wirtschaft vom 19.03.2023, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/fliessbandklagen-gegen-fluggesellschaften-blockieren-deutschlands-gerichte-a-319c89fa-8174-4760-a40d-7a9f5ae571af>). Nach der persönlichen Erfahrung in einem Fluggastdezernat aus 2018 und 2023 gehen etwa 10 Klagen pro Flug ein (mit jeweils mehreren „Passagier-Gruppen/-familien“).

Mehr als 2/3 der Passagiere sind Verbraucher i.S.d. VDuG (vgl. für die Prä-Corona-Zeit: Verbraucherumfrage 2018 des Bundesverbandes der deutschen Luftverkehrswirtschaft, abrufbar unter <https://www.bdl.aero/de/publikation/verbraucherumfrage/>).

Bei zurückhaltender Annahme von betroffenen Fluggeräten mit nur 200 Plätzen können  $7.000 \times 200 \times 2/3 = \text{ca. } 930.000$  Verbraucher von diesen Verbandsklagen in Deutschland betroffen sein.

Dies stellte gegenüber dem Status Quo eine tatsächliche Verbesserung des Zugangs zur Justiz - wie von der Richtlinie gefordert - dar.



## Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

### Änderungsbedarf des Gesetzentwurfes in Umsetzung der Richtlinie mit Blick auf die Justiz

→ Siehe Stellungnahme der NRV vom 2. März 2023,

Insbesondere:

Art. 1 (VDuG)

- § 13 Abs. 3: Streichung „§ 128 Absatz 2 und“ (arg.: Wirksamkeit vs. Verfahrensdauern)
- § 46 Abs. 1: Änderung „nach dem ersten Termin“ in „nach deren Rechtskraft“ (arg.: Effizienz vs. spätere Einzelklagen)

Art. 28 (GKG) (arg.: verbesserter Zugang als Anreiz)

- Ersetzung von Ziffer 4 wie folgt: § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift von § 12 wird wie folgt gefasst: [...]
  - b) In Absatz 2 wird nach Ziffer 4 folgende Ziffer 5 eingefügt:  
„für Verbandsklagen nach dem Verbraucherrechtsetzungsgesetz“

6

In der rechtspolitischen Diskussion gegen das späte Opt-In wird immer wieder angeführt, dass dies die prozessuale Waffengleichheit verletzen würde.

Das Bundesverfassungsgericht hat herausgearbeitet, was nach nationalem Verfassungsrecht die prozessuale Waffengleichheit erfordert.

Ich beziehe mich hier auf 1 BvR 1783/17, eine Kammerentscheidung, die auf die bereits vorausgegangene Klärung verweist. Waffengleichheit betrifft die Stellung der Parteien im Verfahren - und die Anmelder im Verbandsklageverfahren werden nicht Partei. Weder auf die Angriffs- und Verteidigungsmittel noch auf die Fairness der Verfahrensführung wirkt es sich aus, ob weitere Anmelder im Laufe des Verfahrens hinzutreten.

Das späte Hinzutreten von Parteien zu dem Prozess stellt in der ZPO keine Verletzung von Waffengleichheit dar und ist unter der Voraussetzung der Sachdienlichkeit schon bisher als subjektive Klageänderung möglich.

Es handelt sich also um eine wirtschaftliche, nicht juristische Debatte. Dahinter steht, dass das wirtschaftliche Risiko für das verklagte Unternehmen im Laufe des Verfahrens steigt, wenn weitere Anmelder hinzukommen, was nach dem bisherigen Prozessrecht bereits möglich ist. Da die Anspruchsgrundlagen im Verfahren durch das Hinzutreten nicht verändert werden, dient das frühe Opt-In allein einer Haftungsbeschränkung, die mit dem Ziel der Richtlinie, Wettbewerbsverzerrungen wirksam zu bekämpfen unvereinbar sein dürfte. Diese faktische Haftungsbeschränkung ist wirtschaftlich verständlich, aber abzulehnen.

- Es ist justizpolitisch abzulehnen als Herausforderung für die Bewährung und Durchsetzung des Rechts sowie aufgrund der damit zwangsläufige folgenden weiteren Individualverfahren.
- Es ist verbraucherpolitisch abzulehnen als einseitige Benachteiligung von Verbrauchern.
- Es ist auch politisch abzulehnen, aus konservativer Sicht als Lücke der Anwendung geltenden Rechts, das nach Durchsetzung verlangt, aus liberaler Sicht als unausgewogene Benachteiligung rechtstreuer Unternehmen und aus progressiver Sicht als Bevorzugung der stärkeren Unternehmenseite.

Ein spätes Opt-In wäre daher keine Verletzung der Waffengleichheit. Es wäre verfassungsrechtlich im Gegenteil unbedenklich und es wäre mit Blick auf die Absichten der Richtlinie besser geeignet, alle Ziele der Richtlinie zu erreichen, nämlich Verbesserung des Verbraucherschutzes und Entlastung der Justiz um Parallelverfahren.



**Neue Richtervereinigung**

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit



Berlin, 2. März 2023

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

Per Mail an  
RA2@bmj.bund.de  
IB1@bmj.bund.de

Neue Richtervereinigung  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Martina Reeßing  
Leiterin des Bundesbüros  
Telefon 030 420223 49  
Mobil 0176567 996 48  
bb@neuerichter.de  
www.neuerichter.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz - VRUG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neue Richtervereinigung bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Entwurfsstand des VRUG vom September vergangenen Jahres.

Zusammengefasst nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Die Verbändebeteiligung erfolgt zu spät und mit zu kurzer Frist. Eine vertiefte Stellungnahme ist daher nicht möglich.**
- 2. Der Entwurf ist unvollständig, weil er weder die Haushaltswirkungen angibt noch die nahe liegenden Alternativen betrachtet.**
- 3. Der Entwurf orientiert sich nicht ausreichend an dem europarechtlich maßgeblichen Ziel. Er sieht in der Verbandsklage eine zivilprozessuale Herausforderung, statt die Verbraucherrechtsdurchsetzung in den Mittelpunkt zu stellen. Diese fehlgeleitete Perspektive prägt den ganzen Entwurf.**

Sprecherin und Sprecher des Bundesvorstandes:

Malte Engeler, VG Schleswig, z.Zt. abgeordnet an Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)  
Stresemannstraße 128 – 130, 10117 Berlin, Telefon: 030 18 305-0, malte.engeler@neuerichter.de  
Tanja Keller, ArbG Regensburg, Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg, tanja.keller@neuerichter.de

Weitere Mitglieder des Bundesvorstandes:

Wilfried Hamm, Kontakt über Bundesbüro, wilfried.hamm@neuerichter.de, Tel. 01575/8418000  
Guido Kirchoff, OLG Frankfurt/M. ZS Darmstadt, Mathildenplatz 40, 64283 Darmstadt, guido.kirchoff@neuerichter.de, Tel.: 06151-992-4643 (d.)  
Marianne Krause, AG Kreuzberg, Möckernstr. 130, 10963 Berlin, marianne.krause@neuerichter.de, Tel.: 030/90175-263 (d.)  
Brigitte Kreuder-Sonnen, Kontakt über Bundesbüro, brigitte.kreuder-sonnen@neuerichter.de  
Carsten Löbber, AG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck, carsten.loebbert@neuerichter.de, Tel. 0451/3711576 (d.)  
Marc Petit, LG Lübeck, Schwartauer Landstr. 9-11, 23554 Lübeck, marc.petit@neuerichter.de, Tel.: 0451-377-1795 (d.)

4. **Der Entwurf ist aus mehreren Gründen zu restriktiv zu Lasten der Verbraucher:**
  - **Er schließt durch das frühe Opt-In so viele Verbraucher wie möglich von der Verbraucherrechtsdurchsetzung durch das Verfahren aus. Das ist die verbraucherunfreundlichste de denkbaren Lösungen.**
  - **Er lässt die Verjährungsunterbrechung der Verbandsleistungsklage nur den Klägern selbst, nicht den vom Verstoß Betroffenen zukommen.**
5. **Der Entwurf ist überkomplex:**
  - **Die Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Verbandsklägern ist unnötig und könnte radikal vereinfacht werden.**
  - **Die Anwendungsbreite von Unterlassungsklage und Verbandsleistungsklage ist unnötig unterschiedlich.**
  - **Die Registrierung als Anspruchsteller ist unnötigen Formalitäten unterworfen.**
6. **Der Entwurf ist europarechtlich bedenklich, weil er die von der Richtlinie vorgeschriebene Beweiserleichterung nicht vorsieht.**
7. **Der Entwurf vermeidet ohne guten Grund den bewährten Qualitätssicherungsmechanismus des Zivilprozesses, der in der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landgerichts, ggf. differenzierten Rechtsmitteln zum Oberlandesgericht und notfalls Revision zum Bundesgerichtshof besteht und sich bewährt hat.**
8. **Die Beschränkungen der Breitenwirkung des Verfahrens führen spiegelbildlich zu unnötiger Justizbelastung durch Parallelverfahren.**
9. **Die Regelung einer Gruppenklage ist erforderlich, die Verbandsklage insoweit kein ausreichender Ersatz.**
10. **Ein behördliches Instrument zur Verbindlichkeit von Selbstverpflichtungen von Unternehmen erscheint sinnvoll, wenn diese Selbstverpflichtungen publiziert und mit unmittelbarer Drittwirkung zu Gunsten von Verbrauchern ausgestattet werden.**

Im Einzelnen:

Die eingeräumte Frist ist so knapp bemessen und der Zeitpunkt dafür liegt so spät (das Vertragsverletzungsverfahren hat schon begonnen), dass sich die Frage aufdrängt, ob ernsthaft eine Bereitschaft besteht, die Rückmeldungen inhaltlich im weitere Verfahren einzubeziehen. In der Kürze der zur Verfügung gestellten Frist war lediglich eine verkürzte Stellungnahme möglich.

In formeller Hinsicht fällt auf, dass der Entwurf keine Rechenschaft darüber ablegt, welche Kosten er verursacht. Das kritisieren wir, zumal der Entwurf durch seine inhaltliche Ausrichtung die Einsparungspotenziale der Justiz nicht ausschöpft. Genau das macht aber den wesentlichen Teil der Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte aus.

Der Entwurf behauptet auch, dass es keine Alternativen gäbe. Das erstaunt angesichts der Tatsache, dass das Übersendungsschreiben selbst eine Reihe von Punkten aufzählt, über die in der Bundesregierung noch keine Einigkeit erzielt ist. Es liegt damit auf der Hand, dass in einigen Punkten Alternativen in Betracht kommen. Mit diesen müsste sich der Gesetzentwurf auseinandersetzen.

Die Verbandsklagerichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/1828, nachstehend: Richtlinie) dient vorrangig dem Ziel, das Verbrauchervertrauen in den Binnenmarkt zu stärken und Wettbewerbsverzerrungen zu bekämpfen, die durch Verstöße von Unternehmen entstehen (Richtlinie, Erwägungsgründe 1 und 2). Beide Ziele fordern, die Verbandsklage so auszugestalten, dass mit ihrer Hilfe Verbraucherrechtsverletzungen mit einem großen Kreis Betroffener möglichst bereinigt werden. Dieses Hauptziel verfehlt der Entwurf. Denn in einer Gesamtbetrachtung stellt sich die Lösung des Entwurfs so dar, dass lediglich ein Verfahren konstruiert wird, das auf die zivilprozessuale Bewältigung eines Gerichtsverfahrens fokussiert ist. Die Neue Richtervereinigung entnimmt der Richtlinie einen anderen Auftrag, nämlich größtmögliche Breitenwirkung im Interesse der Verbraucher und des lautereren Wettbewerbs zu erzielen. Der dienende Zweck des Verfahrens ist aus Sicht der Neuen Richtervereinigung bei der Abfassung des Entwurfs aus dem Blick geraten. Das prägt den Entwurf durchgängig, so dass er insgesamt nicht die erforderliche Ausrichtung auf die Verbraucher gewährleistet.

Der Entwurf wählt den restriktivsten denkbaren Ansatz insoweit, als er weder ein Opt-Out, noch ein spätes Opt-In, sondern ein frühes Opt-In wählt. Er schließt damit den Kreis derer, die von dem Verfahren profitieren können, so früh wie möglich ab und macht ihn dadurch so klein wie möglich. Dies hat zugleich die Wirkung, die justizentlastende Wirkung (Vermeidung von parallel geführten Individualverfahren, Vermeidung von im Ergebnis unnötigen Anmeldeverfahren bei im Ergebnis erfolgloser Klage) auf das absolute Minimum zu beschränken. Diese Konstruktion wird weder den von der Richtlinie verfolgten Interessen für Verbraucher und rechtstreue Wettbewerber, noch den Bedürfnissen der Justiz gerecht. Eine andere Lösung wäre keine unzumutbare Belastung für die Wirtschaft, denn neue inhaltliche Pflichten und Haftungsvorschriften sind nicht vorgesehen. Denn das neu einzuführende Verfahren kann nur Ansprüche durchsetzen, die ohnehin bestehen. Geschäftsmodelle, die davon abhängen, dass die Unternehmen die Folgen ihrer Rechtsverletzungen nicht tragen, sind nicht valide und bedürfen keines Schutzes. Daher unterstützt die Neue Richtervereinigung den Ansatz des späten Opt-In. Das Gegenargument, dass dann keine Widerklage gegen die Anspruchsanmelder möglich wäre, ist prozessual formal richtig, es verkennt jedoch, dass das Verbandsklageverfahren eine Weiterentwicklung des Prozessrechts fordert. Eine Widerklage gegen hunderte, wenn nicht gar tausende Verbraucher wäre eine die Prozessökonomie des Verfahrens ruinierende Waffe. Dies auszuschließen ist nicht prozessual falsch, sondern im Gegenteil unerlässlich.

Der Entwurf wählt auch für die Verjährungsunterbrechung den restriktivsten aller denkbaren Ansätze, in dem die Verjährung nur für diejenigen unterbrochen wird, die ihren Anspruch schon angemeldet haben. Rechtstatsächlich ist häufig zu erwarten, dass der Vorlauf vor Erhebung einer Verbandsklage längere Zeit dauert, sei es mit Blick auf laufende Individualverfahren, deren Ausgang abgewartet werden soll, sei es wegen der Nutzung der bestehenden zeitlichen Spielräume zur sorgfältigen Vorbereitung des Verfahrens. Dann ist nicht fernliegend, dass die regelmäßige Verjährungsfrist im Laufe des Verfahrens abläuft.

Daher führt die engstmögliche Regelung zur Verjährungsunterbrechung absehbar in vielen Konstellationen dazu, dass andere, als die zum Verfahren optierten Verbraucher nach der Entscheidung nicht mehr von dem Verfahren profitieren können. Das ist zu einseitig auf die Interessen der Unternehmen auf das Behalten unverdienter Vorteile hin ausgerichtet.

Der Entwurf ist in verschiedener Hinsicht überkomplex. So hätte sich eine Vereinheitlichung von Unterlassungs-, Musterfeststellungs- und Leistungs („Abhilfe-“)klagen angeboten. Das hätte mit Sicherheit zur Vereinfachung der Bearbeitung und damit der Beschleunigung der einzelnen Verfahren geführt. Es ist auch unnötig, zwischen innerstaatlichen Verbandsklägern und grenzüberschreitend Klage führenden Verbänden zu differenzieren, dabei einen schon eingeführten Begriff neu zu definieren und komplizierte Verifikationsverfahren vorzusehen, ob die Verbände die Anforderungen erfüllen. Es spricht aus Sicht der Neuen Richtervereinigung sachlich nichts dafür, an beide Gruppen unterschiedliche und überhaupt hohe Anforderungen zu stellen. Verbände, die hinreichend seriös und stabil sind, um als Kläger in einem Verfahren im Interesse der Verbraucher dem Gericht gegenüber treten zu können, brauchen nicht von anderen, vergleichbaren Verfahren ausgeschlossen zu werden. Wie viele Beispiele in der Praxis zeigen, ist die Justiz in der Lage, mit Verfahren umzugehen, die von rechtsunkundigen Einzelpersonen oder Anwälten ohne Erfahrung in Fachmateriaien geführt werden. Qualitativ guter Vortrag erleichtert die Verfahren, aber es bedarf keines Schutzes durch hochkomplexe, hohe Anforderungen an die Klagebefugnis von Verbänden.

Zu kompliziert erscheint auch das Anmeldeverfahren, in dem die Anmelder einige Angaben machen müssen, die nicht unbedingt erforderlich sind. Wir gehen davon aus, dass das in der Praxis bei vielen Anmeldern zur entscheidenden Schwierigkeit werden dürfte. Das ist deshalb besonders misslich, weil absehbar ist, dass sich in keinem Verfahren je alle Betroffenen beteiligen werden. Dieser Effekt wirkt sich ausschließlich zu Gunsten des rechtsverletzenden Unternehmers aus.

Abzulehnen ist, dass das neue Verfahren beim Oberlandesgericht angesiedelt wird. Oberlandesgerichte sind nicht die besseren Landgerichte, sondern in Zivilsachen auf Rechtsmittel spezialisierte Gerichte. Landgerichte sind daher geübter und besser geeignet, umfangreichen Prozessstoff erstinstanzlich zu bearbeiten. Zugleich ermöglicht es die Zuweisung zum Landgericht auch, im Verfahren Rechtsmittel zum Oberlandesgericht zu eröffnen, ggf. punktuell und vorgezogen, die eine Überprüfung der Bewertung des Sachverhalts umfassen, statt lediglich eine auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkte Revision zum Bundesgerichtshof. Solche Rechtsmittel fehlen im Entwurf. Das hat das Potenzial, das Verfahren erheblich zu beeinträchtigen, denn das Bewusstsein, dass Entscheidungen überprüfbar sind, kann durchaus prägenden Einfluss auf die Prozessführung, auf die Sorgfalt und die Ergebnisse der Fallbearbeitung haben. Auch bei Ansiedlung beim Landgericht könnte durch landesrechtliche Zuweisung der Verfahren an ein bestimmtes Landgericht die gleiche Spezialisierung ermöglicht werden, die bei Zuweisung an ein Oberlandesgericht erfolgt.

Der Entwurf sieht von neuen Beweiserleichterungen für Verbände ab. Die Neue Richtervereinigung ist der Auffassung, dass damit die Anforderungen der Richtlinie verfehlt werden. Erwägungsgrund 68 der Richtlinie zeigt auf, dass die Regelung in Artikel 18 der Richtlinie nicht restriktiv zu lesen ist und die zu Lasten der Verbraucher bestehende Informationsasymmetrie abgebaut werden soll. Das deutsche Zivilprozessrecht hält die Informationsasymmetrie zwischen Unternehmen und Verbrauchern jedoch unverändert auf hohem Niveau aufrecht.

Zur Stellungnahme zu den letzten beiden der offenen Punkte, die in Ihrem Schreiben vom 15. Februar 2023 benannt werden, fehlen teils die notwendigen Informationen. Ganz allgemein können wir hierzu Folgendes sagen:

Eine Gruppenklage halten wir für erforderlich. Wie die Verfahren von sehr zahlreichen Klägern, die in eigenen Angelegenheiten klagen wollen, sinnvollerweise und effektiv zusammengeführt werden können, ist ein bislang nicht ausreichend adressiertes Problem. Das KapMuG-Verfahren kann als weitestgehend gescheitert gelten, es erfordert die individuelle Klageerhebung und generiert häufig verfassungswidrig lange Verfahrenslaufzeiten. Die Verbandsklage ist kein Ersatz dafür, denn das Verfahren hängt davon ab, dass ein Verband bereit ist, das Verfahren zu führen und die Anspruchsinhaber sind dabei gezwungen, jegliche Einflussnahme auf die Verfahrensführung aufzugeben.

Das behördliche Instrument, Selbstverpflichtungen für verbindlich zu erklären, erscheint uns sehr interessant. Wirkungsvoll wäre es jedoch nur, wenn Verbraucher daraus unmittelbar Nutzen ziehen könnten. Das setzt ganz offensichtlich Publizität und eine drittbegünstigende Wirkung voraus, so dass wir davon ausgehen, dass das gewährleistet werden würde. Im besten Fall könnten so aber in jedem einzelnen Fall verbindlicher Selbstverpflichtung zahlreiche Individualverfahren sowie die möglichen gerichtlichen Massenverfahren – Verbands- oder Gruppenklage – sich erübrigen, denn ein Unternehmen wird wohl kaum gegen die Verbindlichkeit der gerade erst abgegebenen Selbstverpflichtung Rechtsmittel einlegen. Schneller und kostengünstiger können Verbraucher nicht zu ihrem Recht kommen. Auch wenn es schon jetzt möglich ist, durch notarielle Urkunden ähnliche Wirkungen zu erzielen, hätte eine gesetzliche Lösung Vorteile. Denn es gibt keine allgemeine Publizität notarieller Urkunden und bislang gehört es auch nicht zu den Aufgaben von Behörden, entsprechende Verträge beurkunden zu lassen, was insbesondere auch bei hohen Gegenstandswerten erhebliche Kosten verursachen dürfte. Die Privatautonomie der Unternehmen würde durch Selbstverpflichtungen gewahrt, Eingriffe in Rechte von Verbrauchern sind konzeptionell ausgeschlossen. Möglicherweise kann es durch solch eine Lösung auch gelingen, gebührentreibenden Geschäftsmodellen die Grundlage zu entziehen, was im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen liegt. Es ist nicht erkennbar, welche Nachteile solch ein behördliches Instrument hätte, so dass es jedenfalls auf der Basis der wenigen vorliegenden Informationen und unter den entsprechenden Vorbehalten als absolut sinnvolle Ergänzung prozessualer Instrumente angesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesvorstand der Neuen Richtervereinigung (NRV)

Carsten Löbber

Marianne Krause

